



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.06.19	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Stetten	456
26.06.19	Bekanntmachung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Mörsfeld	457
27.06.19	Bekanntmachung der Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden vom 27.06.19	458
28.06.19	Bekanntmachung der Stadt Kirchheimbolanden über die Entscheidung des Abschlusses eines Gaskonzessionsvertrages gem. § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG	484
28.06.19	Bekanntmachung der Stadt Kirchheimbolanden über die Entscheidung des Abschlusses eines Stromkonzessionsvertrages gem. § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG	485

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
28.03.19	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Dannenfels	486
26.06.19	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Kriegsfeld, Grundbuch Kriegsfeld	488
28.06.19	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Meldung der Wein- und Traubenmostbestände und die Meldung der oenologischen Verfahren	489

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



BEKANNTMACHUNG



Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätte auf dem Friedhof Stetten ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 22 und § 23 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Stetten durch die Ortsgemeinde abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
1	3	Bechtel, Jakob
2 a	25 b	Wilhelm, Gottfried
2 a	26 c	Grunwald, Walter
2 a	26 e	Henn, Arthur
2 b	3	Wagner, Gertrud
2 b	6	Wiedewald, Martin
2 b	7	Pohl, Karl
2 b	8	Happesberger, Karl Josef
2 b	14	Happesberger, Johann
2 b	15	Safika, Karl
2 b	17	Unbekannt
2 b	24	Krauledat, Maria
2 b	26	Oberländer, Frieda
4 a	14	Sauer, Ernst
4 a	36	Unbekannt
4 a	62	Hoffmann, Adam
4 b	2	Kary, Katharina
4 b	19	Ehret, Georg

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 22 und § 23 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Stetten wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404.

Stetten, 14.06.2019

(Angermayer)
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Mörsfeld

in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



26.06.2019

B e k a n n t m a c h u n g

In der Ortsgemeinde Mörsfeld wurde am 18. Juni 2019 in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Mörsfeld in der Wahlzeit 2019/2024

Herr Jan Volker

durch den Gemeinderat zum Ortsbürgermeister gewählt.

Nach der Wahl wurde Herr Volker durch den geschäftsführenden Ersten Beigeordneten Herrn Enno Eißfeller zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mörsfeld ernannt, vereidigt und in sein neues Amt eingeführt.

Mörsfeld, 26.06.2019

gez. Jens Heyden

Erster Beigeordneter

Für die Richtigkeit:

Im Auftrag:

(Groben)

Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden vom 27. Juni 2019

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen	3
§ 1 Einrichtung und Aufgaben	3
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder	3
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung	4
2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren	4
§ 4 Wahltag	4
§ 5 Wahlsystem	4
§ 6 Wahlorgane	4
§ 7 Durchführung der Wahl	5
§ 8 Wahlzeit	5
§ 9 Wahlvorschläge	5
§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen	6
§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel	7
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses	7
3. Abschnitt - Schlussbestimmungen	8
§ 13 Übergangsbestimmungen	8
§ 14 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Anlagen zur Satzung über den Beirat für Migration und Integration

- Anlage 1 Bekanntmachung über den Wahltag und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Anlage 2 Bekanntmachung, dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet, über Zeit und Ort des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes, die Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten und die Rücksendung des Wahlbriefes an den Wahlleiter oder den Briefwahlvorstand
- Anlage 3 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 4 Wahlvorschlag
- Anlage 5 Zustimmungserklärung der/des Bewerberin/Bewerbers zur Benennung im Wahlvorschlag
- Anlage 5a Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 5b Antrag auf Bescheinigung der Wählbarkeit der/des Bewerberin/Bewerbers
- Anlage 6 Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 7 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 8 Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis
- Anlage 9 Wahlschein
- Anlage 10 Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 11 Wahlbenachrichtigung/Wahlscheinantrag
- Anlage 12 Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und Stimmabgabe für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 13 Stimmzettel
- Anlage 14 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Beirat für Migration und Integration

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet die Gemeinde einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Gemeinde wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt **8**; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.
- (4) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 1 bekanntzumachen.

§ 5

Wahlsystem

(1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlleiter ist der Stadtbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Gemeindebediensteten beauftragen.

(2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 2 bekanntzumachen.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 3 bekanntzumachen.

§ 8

Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Einen Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung bildet jeder einzelne zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.

(2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 1 auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzureichen sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration nach dem Muster der Anlage 4 einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers nach dem Muster der Anlagen 5, 5a und 5b, gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

(4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.

(5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. Die Bekanntmachung erfolgt nach dem Muster der Anlage 3. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden.

(2) Der Wahlleiter bildet in gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nach dem Muster der Anlage 6. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag nach dem Muster der Anlage 7 alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 8. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 nach dem Muster der Anlage 7 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein nach dem Muster der Anlage 9, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl nach dem Muster der Anlage 10 und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es hierzu nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an

Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(5) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 11 zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

(1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgen die Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 12.

(2) Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 13 herzustellen und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.

(4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist nach dem Muster der Anlage 14 öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

Besondere Bestimmungen für die erste Wahl des Beirates nach dieser Satzung

(1) Die erste Wahl des Beirates nach dieser Satzung findet statt am 27.10.2019;
§ 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Bekanntmachung des Wahltages erfolgen abweichend von § 4 Satz 3 und § 9 Abs. 2 spätestens am 31.08.2019. Dies gilt auch für die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 14 i.V.m § 11 a Abs. 2 KWO.

§ 14

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinnngemäße Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolder, den 27.06.2019

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 (zu § 4 Satz 3)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden

Bekanntmachung über den Wahltag und

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A.

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat den Tag der Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden auf den

Sonntag, dem 27. Oktober 2019,

festgelegt.

B.

I.

Zur Vorbereitung der am 27. Oktober 2019 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 8 Beiratsmitglieder. Einen Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung bildet jeder einzelne zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.

II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und die Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben werden.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei dem Wahlleiter oder der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab am Montag, dem 9. September 2019, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

IV.

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie bei Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erhalten. Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 15. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Kirchheimbolanden,

(Dr. Muchow)

Wahlleiter

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1 Satz 2)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden

Bekanntmachung

- dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet
- über Zeit und Ort des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes
- die Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten und
- die Rücksendung des Wahlbriefes an den Wahlleiter oder den Briefwahlvorstand

I.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am¹ bestimmt, dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet. Sie erhalten in der Zeit vom **23. September bis 17. Oktober 2019** auf dem Postweg den Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelschlag, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag.

II.

Sollten Sie bis zum **17. Oktober 2019** Ihre Unterlagen nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis spätestens am **25. Oktober 2019, 18 Uhr**, angefordert werden.

III.

Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

IV.

Der Wahlbrief ist an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **27. Oktober 2019 bis 18 Uhr²** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, eingeht. Der Wahlbrief ist auch rechtzeitig eingegangen, wenn er am **27. Oktober 2019 bis 18 Uhr³** beim Briefwahlvorstand abgegeben wird. Der Wahlbrief muss von der Wählerin oder dem Wähler nicht freigemacht werden.

V.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am **27. Oktober 2019** um ...⁴ Uhr in ...⁵ zusammen. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Jedermann hat ungehinderten Zutritt zum Sitzungsraum des Briefwahlvorstandes.

¹ Datum der Sitzung

² Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden spätestens eingegangen sein müssen.

³ Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden spätestens eingegangen sein müssen.

⁴ Uhrzeit

⁵ Anschrift und genaue Ortsangabe / Raumbezeichnung

Kirchheimbolanden,

(Dr. Muchow)

Wahlleiter

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des
Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden am 27.10.2019**

I.

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration sind ...⁶ Personen vorgeschlagen. Wahlberechtigt davon sind ...⁷ Personen.

II.⁸

Für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden zugelassen sind⁹:

1.

2.

usw.

II.¹⁰

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden sind nicht mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit darf die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung nicht stattfinden.

III.¹¹

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden sind somit mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden am 27. Oktober 2019 statt.

IV.¹²

Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

⁶ Anzahl

⁷ Anzahl

⁸ Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

⁹ Zugelassene Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, des Vornamens und der Anschrift der Bewerber, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 der Satzung unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

¹⁰ Wenn nicht mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

¹¹ Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

¹² Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

Am 27. August 2019 gehörten dem Beirat für Migration und Integration ... Frauen¹³ und ... Männer¹⁴ an.

Kirchheimbolanden,

(Dr. Muchow)

Wahlleiter

¹³ Anzahl einfügen.

¹⁴ Anzahl einfügen.

Anlage 4 (zu § 9 Abs. 3 Satz 1)

Wahlvorschlag
für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden
am 27. Oktober 2019

Für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden
am 27. Oktober 2019 schlage/n ich/wir vor:

Vorschlagender¹:

Vor- und Familienname des Vorschlagenden:	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	

Vorgeschlagene Person:

Vor- und Familienname der vorgeschlagenen Person:	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	

Beigefügt sind:

1. Die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen und ggf. seiner Erziehungsberechtigten
Der Antrag auf Bescheinigung des Wahlrechts des Vorgeschlagenen

Ich versichere, dem Vorgeschlagenen die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben zu haben.

Ort	Datum

Persönliche, handschriftliche Unterschrift des Vorschlagenden

Anlagen

¹ Im Falle eines Wahlvorschlages durch eine Organisation sind deren genaue Bezeichnung, Anschrift und Erreichbarkeitsdaten anzugeben sowie die persönlichen Angaben des/der Vertretungsberechtigten der Organisation.

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 3 Satz 3)

Vor- und Familienname:

Tag der Geburt:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Straße, Hausnummer:

Wohnort:

Erklärung

Ich erkläre, dass ich nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt bin.
Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag des/der¹

für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration am 27.10.2019 zu.

Erklärung des/der Erziehungsberechtigten im Falle der Bewerbung
einer/s Minderjährigen Bewerber/in:

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir der Benennung unserer/meiner Tochter / unseres/meines
Sohnes als Bewerberin/Bewerber im obigen Wahlvorschlag zustimmen:

Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten

für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration am 27.10.2019 zu.

Ort:

, den

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der obigen Angaben zu meiner/unserer Person. Die obigen Angaben zur Person des/der Bewerber/in können so in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung des Stimmzettels verwendet werden. Die Datenschutzinformationen zu dieser Zustimmungserklärung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Den dort erläuterten Verwendungen persönlicher Angaben wird ausdrücklich zugestimmt.

¹ Name/Bezeichnung, Sitz oder Wohnort des Vorschlagenden eintragen.

jeweils eigenhändige und persönliche Unterschrift/en

ggf. des/der	des/der
Erziehungsberechtigten	Bewerber/in

Anlage 5a (zu § 9 Abs. 3 Satz 3)

Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 9 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Gemeinde ... über den Beirat für Migration und Integration vom ... (nachfolgend: Satzung) nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 9 und 13 der Satzung. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zur Wahl des Beirates für Migration und Integration zugelassenen Wahlvorschläge nach § 9 Abs. 5 der Satzung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 11 Abs. 2 der Satzung verarbeitet. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Wahlleiter der Wahl des Beirates für Migration und Integration veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach §§ 12 Abs. 5 und 13 der Satzung i.V.m § 47 KWG in Verbindung mit § 65 KWO verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist der den Wahlvorschlag einreichende Wahlberechtigte oder die den Wahlvorschlag einreichende Organisation

.....

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeinde oder dem Wahlleiter ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Gemeinde ...¹. Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung), zuständige Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 13 der Satzung i.V.m § 91 Abs. 1 KWO. Zustimmungserklärungen sind Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können. Ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.

¹ Zutreffendes einfügen.

6. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 13 der Satzung i.V.m §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch die Berichtigung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen. Sofern Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, können Sie ferner die Löschung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass die Speicherfrist gemäß § 13 der Satzung i.V.m § 91 Abs. 1 KWO abgelaufen ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 13 der Satzung i.V.m §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.

Anlage 5b (zu § 9 Abs. 3 Satz 3)

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden	
--	--

Bescheinigung der Wählbarkeit

Frau/Herr	
Tag der Geburt:	
Straße, Nr.:	
Wohnort:	

ist nach § 56 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden wählbar.

Verbandsgemeindeverwaltung

I. A. ¹

(Dienstsiegel)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.

Ort	Datum
-----	-------

Persönliche, handschriftliche Unterschrift der/s Bewerber/in
--

¹ Unterschrift der/s jeweiligen Sachbearbeiter/in.

Ich/wir stimmen dem Einverständnis unsers Sohnes/unserer Tochter zu!²
 Persönliche, handschriftliche Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

² In den Fällen minderjähriger Bewerber/innen.

Anlage 6 (zu § 10 Abs. 3 Satz 2)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden liegt aus in der Zeit vom 7. Oktober bis 11. Oktober 2019 in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden. Jedermann kann Einsicht nehmen während der allgemeinen Öffnungszeiten, diese sind: montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr, und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Nachfolgenden Absatz einfügen im Falle der Durchführung der Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl

Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt. Die Wahlberechtigten erhalten in der Zeit vom 23. September bis 17. Oktober 2019 ihren Wahlschein und Briefwahlunterlagen von Amts wegen. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 6. Oktober 2019 seine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 11. Oktober 2019, Einwendungen erheben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter www.kirchheimbolanden.de zur Verfügung. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: briefwahl@kirchheimbolanden.de

Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

Kirchheimbolanden,

(Dr. Muchow)

Wahlleiter

Anlage 7 (zu § 10 Abs. 3 Satz 3)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden Neue Allee 2 67292 Kirchheimbolanden	Bitte den Antrag <u>vollständig</u> ausfüllen! Der Antrag muss bis <u>spätestens am 25. Oktober 2019, 18.00 Uhr</u> , bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden eingegangen sein.
---	---

Hiermit beantrage ich die Eintragung in das amtliche Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019 als

☐	nicht meldepflichtige/r wahlberechtigte/r ausländische/r Staatsangehörige/r
☐	staatenlose/r Einwohner/in
☐	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat als Spätaussiedler/in oder deren Familienangehörige/r nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
☐	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat durch Einbürgerung,
☐	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes
☐	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist.

Persönliche Angaben:

(1)	Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen				
(2)	Meine derzeitige Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die ich auch am Wahltag innehaben werde, befindet sich in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort): Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ununterbrochen meine Hauptwohnung innegehabt haben. ☐ ja ☐ nein				
	Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort
(3)	Ich bin im Besitz eines		Ausweis-Nummer		
	☐ gültigen Identitätsausweises ☐ Reisepasses		ausgestellt am:		von (ausstellende Behörde)
(4)	Ich besitze die folgende Staatsangehörigkeit:				
	Die Richtigkeit meiner Angaben wird bestätigt.				
(5)	_____ _____ Ort, Datum rin/des Antragstellers				
	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers				

Wird von der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ausgefüllt

(1)	Antragseingang ☐ verspätet ☐ rechtzeitig
(2)	Status als nicht meldepflichtige(r) ausländische(r) Staatsangehörige(r), als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige die nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie als Staatenloser nachgewiesen ☐ nein ☐ ja
(3)	16. Lebensjahr am Wahltag vollendet ☐ nein ☐ ja
(4)	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen ☐ nein ☐ ja Mindestens dreimonatige ununterbrochene Innehabung einer Hauptwohnung im Wahlgebiet
(5)	Wahlausschlussgrund gemäß § 2 KWG ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
(6)	Vermerk über die Eintragung in das Wählerverzeichnis / Zuweisung des Antrages:

Anlage 8 (zu § 10 Abs. 3 Satz 4)

Bekanntmachung

des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden statt.

II.

1. Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, beantragen.
2. Aus dem Melderegister ist nicht ersichtlich, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Daher können wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund), nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; sie können ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden beantragen.

III.

Die nicht meldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Freitag, dem 25. Oktober 2019, 18 Uhr,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erhalten.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 15. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Kirchheimbolanden,

(Dr. Muchow)

Wahlleiter

Anlage 9 (zu § 10 Abs. 4 Satz 1)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde - Land-
kreis ¹

Herr/Frau

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl,
Ort) ²

geboren am

ist wahlberechtigt und kann brieflich wählen.

Wahlschein Nr.: für die Wahl des Beirats für Integration
und Integration

am 27. Oktober 2019

Stimmbezirk Wählerverzeichnis Nr. i. A. ³

Ort, Da-

(Dienstsiegel)

tum

Wenn Sie brieflich wählen, füllen Sie bitte die nachfolgende Erklärung vollständig aus und
unterschreiben Sie diese!Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ☐Ich versichere der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber an Eides statt, dass ich per-
sönlich – ☐ als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers ¹ – den
beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Bitte eigenhändig mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben!

Unterschrift der Wählerin o-
der des WählersUnterschrift der Vertrau-
enspersonIm Falle der Stimmabgabe durch eine Hilfsperson hat diese ihre Personalangaben in Druck-
schrift anzugeben:

(Vor- und Familienname)

¹ Nicht Zutreffendes streichen.² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift und Wohnungsanschrift nicht übereinstimmen.³ Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten
Person ausgedruckt werden.

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen ☐ und ☐:☐ Versicherung an Eides statt zur BriefwahlWer vor der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eine Versicherung an Eides statt falsch
abgibt, kann nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.☐ HilfspersonWählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung
nicht in der Lage sind, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer
Person ihres Vertrauens bedienen (Hilfsperson). Diese hat den Stimmzettel gemäß dem er-
klärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu
versichern.

Zur Beachtung!

Den mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein nicht in den Stimmzettelum-
schlag, sondern zusammen mit dem Stimmzettelumslag in den Umschlag mit dem Aufdruck
„Wahlbrief“ stecken!

Anlage 10 (zu § 10 Abs. 4 Satz 1)

**Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl des
Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019**

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,
anliegend erhalten Sie Ihre Briefwahlunterlagen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019, und zwar

1. den Wahlschein,
2. den Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den roten Wahlbriefumschlag.

Wichtige Hinweise:

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den Wahlschein nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Wird der Stimmzettel nicht von der Wählerin oder dem Wähler, sondern durch eine Hilfsperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Den Wahlbrief rechtzeitig versenden! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr¹ bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
4. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, (Donnerstag, den 24. Oktober 2019) bei entfernt liegenden Orten noch früher bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland geltende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb

¹ Die Uhrzeitangabe muss mit dem vom Wahlausschuss festgelegten Ende der Wahlzeit übereinstimmen.

der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch ein Postunternehmen im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und zu übersenden.

5. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis spätestens 18 Uhr² bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden³.

Im „Wegweiser für die Briefwahl“ auf der Rückseite sind die wichtigen Hinweise mit Bildern dargestellt.

² Die Uhrzeitangabe muss mit dem vom Wahlausschuss festgelegten Ende der Wahlzeit übereinstimmen.

³ Entfällt, wenn die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet.

Wegweiser für die Briefwahl

- 1 Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.
- 2 Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.
- 3 Abschnitt „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit Datum und Unterschrift versehen.
- 4 Blauen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.
- 5 Roten Wahlbriefumschlag zukleben und bei der Kreis-/Gemeinde-/Stadtverwaltung¹ abgeben oder rechtzeitig übersenden.
Der Wahlbrief kann auch am Wahltag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr² bei im angegebenen Wahlraum abgegeben werden.



Anlage 11 (zu § 10 Abs. 5 Satz 1)

Wahlbenachrichtigung (Vorderseite)

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Frau/Herr¹

Wahlbenachrichtigung

zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
am Sonntag, dem 27. Oktober 2019 von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Einwohnerin, sehr geehrter Einwohner,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Sie sind zur Wahl des Beirates für Migration und Integration wahlberechtigt. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Pass oder einen anderen Identitätsnachweis bereit.

Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ist ein Antrag. Diesen Antrag können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter www.kirchheimbolanden.de zur Verfügung. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: briefwahl@kirchheimbolanden.de. Anträge werden nur bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden Ihnen übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlraum:

Stimmbezirk-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.:

Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei²¹ Nicht Zutreffendes streichen.² Die Angaben müssen mit der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeit am Wahltag übereinstimmen.¹ Zutreffendes einfügen² Zutreffendes einfügen

Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

(Wahlscheinantrag bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.)

An die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden¹

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum wählen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Wohnung: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen

☐ soll an meine obige Anschrift geschickt werden

☐ soll an mich an folgende Anschrift(en) geschickt werden

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat

☐ wird abgeholt.

Vollmacht

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen Herrn/Frau _____

Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person

¹ Zutreffendes einfügen

hat der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

Vor- und Familienname

den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vertrete.

Datum

Unterschrift der/des Bevollmächtigten

Für amtliche Zwecke Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein Nr.:

Unterlagen abgesandt/ausgehändigt

Anlage 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 3)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden**Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und Stimmabgabe für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden****I.**

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, findet die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr¹.

II.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und ein Identitätsnachweis bereitgehalten werden.

III.

Die Wahl zum Beirat für Migration und Integration wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge durchgeführt.

Es wird ein amtlicher Stimmzettel bereitgestellt, auf dem alle Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zu wählen sind.
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen.
3. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel auch Bewerbernamen streichen.
4. Die Stimmabgabe ist insgesamt ungültig, wenn mehr als ... Stimmen vergeben werden.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet.

V.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis Freitag, den 25. Oktober 2019, 18 Uhr, einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen. Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum

Wahltag 15 Uhr² gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind, noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

VI.

Der Wahlbrief kann an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt oder dort bis spätestens 27. Oktober 2019, 18 Uhr abgegeben werden³; er kann auch am 27. Oktober 2019 in dem angegebenen Wahlraum bis spätestens 18 Uhr⁴ beim Wahlvorstand abgegeben werden.

VII.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen.

VIII.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Kirchheimbolanden,

(Dr. Muchow)

Wahlleiter

² Zeitangabe mit der Festlegung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss überprüfen!!

³ Das Ende der Wahlzeit legt der Wahlausschuss fest. Diese Zeitangabe ist einzusetzen

⁴ Das Ende der Wahlzeit legt der Wahlausschuss fest. Diese Zeitangabe ist einzusetzen

¹ Die Wahlzeit legt der Wahlausschuss fest. Diese Zeitangaben sind einzusetzen

Anlage 13 (zu § 11 Abs. 2 Satz 1)

Stimmzettel
für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration
der Stadt Kirchheimbolanden
am 27. Oktober 2019

A, A, Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
B, B, Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
C, C, Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
D, D, Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
E, E, Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
F, F Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
F, G, Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
G, A, Wohnanschrift	Vorschlagende/r	☐
usw. ¹	Vorschlagende/r	☐

¹ Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber aufführen (§ 11 Abs. 2 Satzung)

Anlage 14 (zu § 12 Abs. 5)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zum

Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden am 27. Oktober 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Migration und Integration hat in seiner Sitzung am ...¹ das Ergebnis der Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden wie folgt festgestellt:

I.

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden waren ...² Personen wahlberechtigt, davon haben ...³ Personen an der Wahl teilgenommen. Die Wahlbeteiligung betrug ...⁴ v.H.

II.

Die Stimmabgabe von ...⁵ Wählerinnen und Wählern war gültig, von ...⁶ Wählerinnen und Wählern ungültig, das entspricht ...⁷ v.H.

III.

In den Beirat für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden gewählt sind:

1.⁸ mit ...⁹ Stimmen

2.¹⁰ mit ...¹¹ Stimmen

usw.¹²

IV.

Ersatzleute für den Beirat für Migration und Integration des/der ...¹³ sind:

1.¹⁴ mit ...¹⁵ Stimmen

2.¹⁶ mit ...¹⁷ Stimmen

usw.¹⁸

Kirchheimbolanden,

¹ Datum

² Anzahl

³ Anzahl

⁴ Zahl

⁵ Anzahl

⁶ Anzahl

⁷ Zahl

⁸ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

⁹ Anzahl

¹⁰ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹¹ Anzahl

¹² Die letzte Zahl der lfd. Nr. ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates

¹³ Gebietskörperschaft und Name der Gebietskörperschaft

¹⁴ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹⁵ Anzahl

¹⁶ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹⁷ Anzahl

¹⁸ Die letzte Zahl der lfd. Nr. ist die Zahl der insgesamt zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber

(Dr. Muchow)
Wahlleiter

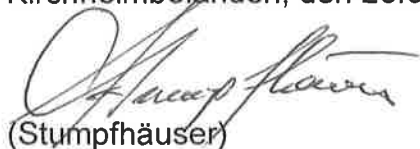
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz der maßgeblichen Gründe für die Entscheidung der Stadt Kirchheimbolanden, einen Gaskonzessionsvertrag mit der EWR AG, Worms abzuschließen

Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 15. Mai 2019 einen ab dem 09.06.2019 beginnenden Gaskonzessionsvertrag mit der EWR Aktiengesellschaft, Lutherring 5, 67547 Worms (EWR) über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2019 aufgrund der Bewertung des verbleibenden Angebots entschieden, die Gaskonzession an die EWR AG zu vergeben. Der Entscheidung der Stadt ist ein Konzessionsvergabeverfahren nach § 46 EnWG unter Beachtung der energiewirtschafts- und kartellrechtlichen Vorgaben vorausgegangen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat für die Stadt das Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 9. August 2017 eingeleitet.

Daraufhin haben vier Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadt bekundet. Diesen Unternehmen teilte die Gemeinde mit dem 1. Verfahrensbrief vom Mai 2018 die Verfahrensanforderungen – insbesondere die Auswahlkriterien und deren Gewichtung – mit und forderte sie zur Abgabe indikativer Angebote auf. Zwei Unternehmen haben hierauf kein indikatives Angebot abgegeben. Innerhalb der Angebotsfrist reichten beide Unternehmen indikative Angebote bei der Stadt ein. Diese wurden geprüft. In der Folge ist ein Bieter auf den anderen fusioniert.

Daher hat die Stadt unter Prüfung der geänderten wie auch verbesserten Eignungsvoraussetzungen lediglich dem verbleibenden Bieter mit einem 2. Verfahrensbrief vom 18. Oktober 2018 zur Abgabe eines finalen, rechtsverbindlichen Angebotes aufgefordert. Die inhaltliche Bewertung des finalen rechtsverbindlichen Angebotes kam zu dem Ergebnis, dass das Angebot der EWR den Erwartungen an einen modernen Konzessionsvertrag und den gesetzlichen Anforderungen des § 1 EnWG entspricht. EWR sagt darüber hinaus in dem erstellten Netzbetriebskonzept eine Reihe von Leistungen und Leistungshandlungen zu, die die bisherige Position der Stadt deutlich verbessern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt zu Gunsten des Angebots der EWR entschieden und damit die Voraussetzungen für eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung im Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden geschaffen.

Kirchheimbolanden, den 28.06.2019



(Stumpfhäuser)

Erster Beigeordneter

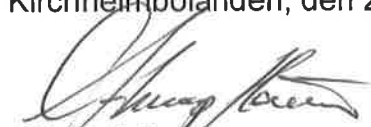
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz der maßgeblichen Gründe für die Entscheidung der Stadt Kirchheimbolanden, einen Stromkonzessionsvertrag mit der EWR AG, Worms abzuschließen

Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 15. Mai 2019 einen ab dem 09.06.2019 beginnenden Stromkonzessionsvertrag mit der EWR Aktiengesellschaft, Lutherring 5, 67547 Worms (EWR) über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2019 aufgrund der Bewertung des verbleibenden Angebots entschieden, die Stromkonzession an die EWR AG zu vergeben. Der Entscheidung der Stadt ist ein Konzessionsvergabeverfahren nach § 46 EnWG unter Beachtung der energiewirtschafts- und kartellrechtlichen Vorgaben vorausgegangen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat für die Stadt das Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 9. August 2017 eingeleitet.

Daraufhin haben vier Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadt bekundet. Diesen Unternehmen teilte die Gemeinde mit dem 1. Verfahrensbrief vom Mai 2018 die Verfahrensanforderungen – insbesondere die Auswahlkriterien und deren Gewichtung – mit und forderte sie zur Abgabe indikativer Angebote auf. Zwei Unternehmen haben hierauf kein indikatives Angebot abgegeben. Innerhalb der Angebotsfrist reichten beide Unternehmen indikative Angebote bei der Stadt ein. Diese wurden geprüft. In der Folge ist ein Bieter auf den anderen fusioniert.

Daher hat die Stadt unter Prüfung der geänderten wie auch verbesserten Eignungsvoraussetzungen lediglich dem verbleibenden Bieter mit einem 2. Verfahrensbrief vom 18. Oktober 2018 zur Abgabe eines finalen, rechtsverbindlichen Angebotes aufgefordert. Die inhaltliche Bewertung des finalen rechtsverbindlichen Angebotes kam zu dem Ergebnis, dass das Angebot der EWR den Erwartungen an einen modernen Konzessionsvertrag und den gesetzlichen Anforderungen des § 1 EnWG entspricht. EWR sagt darüber hinaus in dem erstellten Netzbetriebskonzept eine Reihe von Leistungen und Leistungshandlungen zu, die die bisherige Position der Stadt deutlich verbessern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt zu Gunsten des Angebots der EWR entschieden und damit die Voraussetzungen für eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung im Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden geschaffen.

Kirchheimbolanden, den 28.06.2019



(Stumpfhäuser)

Erster Beigeordneter

Datum:
28.03.20129



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannenfels Blatt 371
eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 31.07.2019 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

59	Dannenfels	Fl.St. 137	Hof- und Gebäudefläche Mittelstr. 11	540 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 219.000,00 EUR				
102	Dannenfels	Fl.St. 1036	Gartenland (Obst.), Kleine Stücke	340 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 400,00 EUR				
103	Dannenfels	Fl.St. 1037	Gartenland (Obst.), ebenda	340 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 400,00 EUR				
117	Dannenfels	Fl.St. 139/1	Gartenland, Mittelstr. 11	260 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 52.000,00 EUR				
123	Dannenfels	Fl.St. 275/1	Landwirtschaftsfläche Käsbangert	2519 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 3.251,00 EUR				
124	Dannenfels	Fl.St. 276/7	Landwirtschaftsfläche Pfuhläcker	12647 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 13.530,00 EUR				

125	Dannenfels	Fl.St. 278/5	Landwirtschaftsfläche Büchelgarten	777 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 1.030,00 EUR				
130	Dannenfels	Fl.St. 2861	Landwirtschaftsfläche Büchel	6313 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 8.020,00 EUR				
139	Dannenfels	Fl.St. 3059	Landwirtschaftsfläche Dieterswald	5754 m ²
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück 37.250,00 EUR				

Gemäß Gutachten handelt es sich bei Fl.St. 137 um ein mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus und einem weiteren eingeschossigen Wohnhaus (ehemaliger Stall) bebautes Grundstück in normalem baulichen Zustand. Es besteht ein offensichtlicher Unterhaltungsstau. Das Flurstück 139/1 ist mit einer Lagerhalle bebaut. Ausweislich des Gutachtens sind die Flurstücke 137 und 139/1 wirtschaftlich und technisch miteinander verbunden. Fläche der beiden Wohnhäuser nebst Balkon und Hofnutzung insgesamt ca. 325 m². Bei Fl.St. 1036 und 1037 handelt es sich gem. Gutachten um Gartenland, bei Fl.St. 275/1, 276/7, 278/5, 2861 und 3059 jeweils um Landwirtschaftsflächen.

Beschlagnahme: 31.03.2017.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.



BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Kriegsfeld, Blatt 1346, Gemarkung Kriegsfeld

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
584	Waldfläche	Dammerwiesen	0,6280 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 26.06.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: 7. August 2019

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigeverpflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2019** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.